

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/546 von Andreas Dürr: «Befristete vereinfachte Bewilligungen und Gebührenreduktion zur Stärkung des Gewerbes in den Gemeinden» 2020/546

vom 12. Januar 2021

1. Text der Interpellation

Am 22. Oktober 2020 reichte Andreas Dürr die Interpellation 2020/546 «Befristete vereinfachte Bewilligungen und Gebührenreduktion zur Stärkung des Gewerbes in den Gemeinden» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Bis heute gibt es Branchen, welche ihre Geschäftstätigkeit nur durch stark einschränkende Auflagen ausüben können, wie beispielsweise Gastronomie, Hotellerie, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Nachtleben, Detailhandel etc. Diese Einschränkungen werden voraussichtlich bis zum Ende der Covid-19-Epidemie anhalten. Die Betroffenen wollen und müssen arbeiten können, um ihr Geschäft am Leben zu erhalten. Gleichzeitig sollen sie gegenüber der Gesellschaft und dem Staat Verantwortung übernehmen, indem sie die Sicherheitsvorkehrungen einhalten. Diese Einstellung sollte unterstützt und ihre Arbeit wo immer möglich erleichtert werden.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist vorgesehen, vorübergehend vereinfachte und gebührenfreie Bewilligungen für Fahrnisbauten einzuführen?
2. Verfügt der Regierungsrat über eine Übersicht, wie die Gemeinden mit Allmendgebühren respektive mit der vorübergehenden Nutzung für die betroffenen Branchen umgehen?
3. Gibt es bereits Gemeinden, welche die Allmend- sowie Bewilligungsgebühren für die betroffenen Branchen erlassen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Gemeinden in den Dialog zur Erleichterung der Arbeiten der betroffenen Branchen zu treten und gemeinsam mit den Gemeinden zuzusehen, wo immer möglich Erleichterungen umzusetzen und Gebühren zu erlassen?

2. Einleitende Bemerkungen

Der Titel der vorliegenden Interpellation bezieht sich in allgemeiner Weise auf Bewilligungen und Gebühren, die für eine Stärkung des Gewerbes während der Covid-19-Pandemie vereinfacht respektive reduziert werden sollen. Damit käme eine Vielzahl von Bewilligung und Gebühren in Betracht, namentlich auch Arbeitsbewilligungen, Bewilligung zur Führung gastgewerblicher Betriebe, zum Alkoholverkauf oder zur Herstellung von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Gemäss dem Interpellationstext und den eingereichten Fragen wird allerdings insbesondere auf die Bewilligung für Fahrnisbauten und die Benutzung der Allmend eingegangen, weshalb sich die Ausführungen auf diese Thematik beschränken. Die Thematik der Fahrnisbauten und der Allmendbenützung dürfte

vor dem Hintergrund der Corona-Massnahmen insofern von Bedeutung sein, als die Massnahmen die gewerblichen Betriebe mit Publikumsverkehr in der Benützung der Geschäftsfläche einschränken. So bestehen namentlich im Gastgewerbe Einschränkungen bezüglich der nutzbaren Fläche (derzeit 1.5 Meter Abstand zwischen den Tischen und max. 4 Personen pro Tisch, Stand 12. November 2020), aber auch die Verkaufsflächen von Geschäften sind eingeschränkt (pro 4m² Verkaufsfläche max. 1 Person). In diesen Fällen könnte eine rasche und unkomplizierte Erweiterungsmöglichkeit der benutzbaren Flächen helfen, die wirtschaftlichen Folgen der Covid-Schutzmassnahmen zu lindern.

Wie der Interpellant bereits aufgrund der Fragen ankündigt, müssen für eine temporäre Erweiterung der Verkaufs- respektive der Gastronomiefläche Bewilligungen eingeholt werden. Dabei sind folgende Konstellationen denkbar:

1. Bei Erweiterung der Verkaufs- resp. Gastronomiefläche in öffentlichem Aussenraum
 - a) Die Benutzung von öffentlichem Raum (Allmendbenutzung resp. gesteigerter Gemeingebrauch) ist bewilligungspflichtig. Zuständig ist der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin, was in den allermeisten Fällen die Standortgemeinde resp. der entsprechende Gemeinderat sein dürfte (vgl. § 40 Strassengesetz).
 - b) Wird eine Fahrnisbaute mit vorübergehender Zweckbestimmung erstellt (bspw. Zelt), ist gemäss § 92 Abs. 1 Bst. b der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) der Gemeinderat für die Erteilung der Baubewilligung zuständig.
 - c) Erfolgt bei gastgewerblichen Bewilligungen eine Betriebserweiterung der dem Betrieb zugehörigen Räume und Flächen, so ist diese gemäss § 5 Abs. 3 Gastgewerbegesetz bewilligungspflichtig. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist die Sicherheitsdirektion bei öffentlich zugänglichen Betrieben und der Gemeinderat bei so genannten Gelegenheitswirtschaften, wobei temporäre Betriebserweiterungen als Gelegenheitswirtschaften angesehen werden.
2. Bei Erweiterung der Verkaufs- resp. Gastronomiefläche in privatem Aussenraum:
 - a) Erfolgt eine Änderung der Benützungsart bestehender Bauten und Anlagen, insbesondere bei wesentlicher Änderung der gewerblichen Nutzung, so ist gemäss § 120 Abs. 1 Bst. b Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) eine Baubewilligung beim kantonalen Bauinspektorat einzuholen.
 - b) Weiter sind auch in dieser Konstellation die obigen Punkte 1. b) und bei gastgewerblichen Betrieben 1. c) zu beachten.
3. Bei Erweiterung der Verkaufs- resp. Gastronomiefläche in privatem Innenraum:
 - a) Auch bei einer Erweiterung in privatem Innenraum sind je nach Ausgestaltung die Ausführungen zur Änderung der Benützungsart (2.a) und bei gastgewerblichen Betrieben 1.c) zu beachten.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ist vorgesehen, vorübergehend vereinfachte und gebührenfreie Bewilligungen für Fahrnisbauten einzuführen?*

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, liegt die Kompetenz zur Bewilligung von Fahrnisbauten gemäss § 92 Abs. 1 Bst. b RBV beim Gemeinderat. Die Frage, ob aufgrund der besonderen Umstände Bewilligungen gebührenfrei und vereinfacht erteilt werden sollen, muss daher von der entsprechenden Gemeinde unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindereglemente entschieden werden.

Der Regierungsrat hat am 15. Dezember 2020 seinerseits beschlossen, auf die Erhebung der Jahresgebühren für Gastwirtschaften und Taxibetriebe im Umfang von jeweils 50% für die Jahre 2020 und 2021 zu verzichten.

2. *Verfügt der Regierungsrat über eine Übersicht, wie die Gemeinden mit Allmendgebühren respektive mit der vorübergehenden Nutzung für die betroffenen Branchen umgeht?*

Nein.

3. *Gibt es bereits Gemeinden, welche die Allmend- sowie Bewilligungsgebühren für die betroffenen Branchen erlassen?*

Der Regierungsrat verfügt über keine Kenntnisse zu dieser Thematik, da die Kompetenz wie ausgeführt bei den Gemeinden liegt.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, mit den Gemeinden in den Dialog zur Erleichterung der Arbeiten der betroffenen Branchen zu treten und gemeinsam mit den Gemeinden zuzusehen, wo immer möglich Erleichterungen umzusetzen und Gebühren zu erlassen?*

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Gemeinden in diesen Fragen als zuständige Instanzen mit der in der besonderen Situation nötigen Umsicht und entsprechendem Augenmass handeln. Die Gemeinden sind aufgrund der Zuständigkeit die Fachleute in dieser Thematik und entsprechend damit bereits befasst. Die zuständige Sicherheitsdirektion hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 die Gemeinden auf das Anliegen aufmerksam gemacht und über den eigenen Gebührenverzicht im Umfang von je 50 % für die Jahre 2020 und 2021 im Taxi- und Gastgewerbe in Kenntnis gesetzt (Beilage).

Liestal, 12. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich